

Westfalen e. V. | Theodor-Heuss-Platz 16 | 59065 Hamm

Einladung

zur
Mitgliederversammlung des Westfalen e. V.

Liebe Westfälinnen und Westfalen,

ich lade Sie herzlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung von Westfalen e. V.

**am Montag, den 19. Mai 2025, um 16.00 Uhr im Saal 1 der
Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster,**

ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 08.04.2024
4. Bericht über das Geschäftsjahr 2024
 - 4.1 Tätigkeitsbericht seit der Mitgliederversammlung vom 08.04.2024
 - 4.2 Vorstellung des Jahresabschlusses 2024
 - 4.3 Bericht der Rechnungsprüfung
 - 4.4 Feststellung des Jahresabschlusses 2024
5. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
6. Änderung der Satzung (siehe Anlage)
7. Wahlen zum Vorstand und Bestellung von Rechnungsprüfenden
8. Ausblick auf das Geschäftsjahr 2025
 - 8.1 Ausblick auf geplante Aktivitäten
 - 8.2 Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2025
9. Verschiedenes



Im Anschluss an die Mitgliederversammlung laden wir Sie zu **18 Uhr** zur Veranstaltung „Katastrophen- und Zivilschutz nach Klimakrise, Ahrtal und Zeitenwende – ist Westfalen vorbereitet?“ mit dem Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen Herbert Reul ein. Die Einladung ist hier abrufbar: <https://www.westfalen-ev.de/aktuelles/veranstaltungen/>.

Hamm, den 28.04.2025

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Müller

Vorsitzender Westfalen e. V.



Satzung von Westfalen e. V. (Stand des Änderungsvorschlags: 28.04.2025)

Form vom 02.11.2023	Vorschlag Änderungsfassung
<p data-bbox="568 331 685 355" style="text-align: center;">Präambel</p> <p data-bbox="163 403 1088 754">Der Verein Westfalen e.V. engagiert sich auf dem Gebiet von Westfalen und Lippe. Dazu gehören das Münsterland, Ostwestfalen-Lippe, Südwestfalen und das Westfälische Ruhrgebiet und somit die gesamten Gebiete der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster. Der Verein fördert und unterstützt vielfältig die Entwicklung von Westfalen und Lippe und wirkt so an der zukunftsfähigen Gestaltung eines fortschrittsorientierten Westfalen-Lippe mit. Der Verein kann auch außerhalb von Westfalen und Lippe Aktivitäten entfalten, wenn diese den Menschen und Institutionen im Vereinsgebiet zugutekommen; er versteht sich als moderne Institution, die die Region als innovative, bodenständige und herzliche Region darstellt.</p> <p data-bbox="163 799 1088 1007">Insbesondere fördert er mit den Möglichkeiten eines Vereins den Gedanken einer starken Region Westfalen in Nordrhein-Westfalen, Deutschland und Europa, indem er im Rahmen der Satzungszwecke des Vereins durch eigene Veranstaltungen, Unterstützung kultureller Ereignisse, eigene Projekte oder Veröffentlichungen das bürgerschaftliche Engagement insgesamt positiv beeinflussen und stärken will.</p> <p data-bbox="163 1051 1088 1219">Der Verein trägt dazu bei, die kulturelle Identität des Landesteils Westfalen zu erhalten und zu fördern. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Ziele im Sinne einer einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung politischer Parteien und ist gemeinwohlorientiert.</p> <p data-bbox="163 1264 1088 1364">Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten für Personen jeglichen Geschlechts.</p>	

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1.1 Der Verein „Westfalen e. V.“ mit Sitz in Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.2 Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung, der Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung, des Schutzes von Natur und Umwelt, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Veranstaltungen und Publikationen, welche die Satzungszwecke befördern, beispielsweise durch die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Themenabende, Podiumsdiskussionen und Workshops. Aber auch künstlerische Veranstaltungen werden vom Verein durchgeführt. Der Bildungsaspekt und die Wissenschaft sind bei Themen wie Verständigung, zivilgesellschaftlicher Zusammenarbeit, Identitäts- und Weiterbildung durch eigene Publikationen und Veranstaltungen auch für Außenstehende allgemein zugänglich. Beispielsweise werden Studien veröffentlicht, welche inhaltlich den westfälischen Landesteil in Zusammenhang mit gegenwärtigen und zukünftigen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen bringen. Forschungsergebnisse können dabei auch auf andere, vergleichbare Regionen übertragen werden. Mit Initiativen ähnlicher Zielsetzung in Westfalen ist eine Zusammenarbeit erwünscht.

1.4 Zweck des Vereins kann überdies die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Bildung, der Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde durch andere Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. § 58 Nr. 1 AO sein.

<p>1.5 Der Verein kann seine Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO ferner teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.</p> <p>1.6 Der Verein kann ferner seine Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke nach § 58 Nr. 4 AO zur Verfügung stellen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Selbstlose Tätigkeit</p> <p>Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Mittelverwendung</p> <p>Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Verwendung ist nachzuweisen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenen Vergabeordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Verbot von Begünstigungen</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 5 Mitgliedschaft</p> <p>5.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen.</p> <p>5.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Fördernde Mitglieder</p> <p>6.1 Mitglieder können den Status des Fördernden Mitglieds erhalten, wenn sie den Verein als Mitglieder in besonderer Weise dauerhaft unterstützen wollen.</p> <p>6.2 Fördernde Mitglieder setzen ihren zusätzlichen Förderbeitrag selbst fest. Er soll bei Einzelpersonen höher als das 4-fache und bei juristischen Personen höher als das 20-fache des Mitgliedsbeitrages sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fördernde Mitglieder</p> <p>6.1 Mitglieder können den Status des fördernden Mitglieds erhalten, wenn sie den Verein als Mitglieder in besonderer Weise dauerhaft unterstützen wollen.</p> <p>6.2 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>7.1 Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none">a. durch den Todb. durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. <p>7.2 Beitragsrückzahlungen oder Anteilsauszahlungen bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgen nicht.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 8 Finanzierung</p> <p>8.1 Der Verein finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen.</p> <p>8.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung, Fälligkeit und die Höhe von Beiträgen. Der Mitgliedsbeitrag ist für begonnene Jahre zeitan- teilig zu zahlen. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Summe im Voraus zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Finanzierung</p> <p>8.1 Der Verein finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen.</p> <p>8.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung, Fälligkeit und die Höhe von Beiträgen. Der Mitgliedsbeitrag ist für begonnene Jahre zeitan- teilig zu zahlen. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäfts- jahres in einer Summe im Voraus zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand c. der Beirat 	
<p style="text-align: center;">§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>10.1 In jedem ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei dieser wird ein Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres abgegeben. Weitere, (außerordentliche) Mitgliederver- sammlungen werden abgehalten, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenigstens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.</p> <p>10.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vor- stands oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzen-</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>10.1 In jedem ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei dieser wird ein Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres abgegeben. Weitere, (außerordentliche) Mitgliederver- sammlungen werden abgehalten, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenigstens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.</p> <p>10.2 unverändert</p>

<p>den, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister oder zwei weitere Vorstandsmitglieder einberufen. Dies geschieht in Textform per E-Mail oder per Post. Die Einladung muss wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung zum Versand an die Mitglieder gebracht sein. Die Einladung muss den Versammlungsort, die Zeit und die Tagesordnung angeben.</p> <p>10.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vorstands als Versammlungsleiter geleitet, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und dessen Richtigkeit der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung feststellen muss. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.</p> <p>10.4 xxx</p>	<p>10.3 unverändert</p> <p>10.4 Jedes Mitglied kann Anträge stellen, die im Rahmen der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden sind. Diese müssen spätestens bis fünf Tage vor der Versammlung in Textform per E-Mail oder per Post (Eingangdatum) sowie mit Begründung bei der Geschäftsführung eingereicht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Der Vorstand</p> <p>11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens elf, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu sieben Beisitzern.</p> <p>11.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister und vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind je einzeln vertretungsberechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Der Vorstand</p> <p>11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einer unbegrenzten Anzahl an Beisitzern.</p> <p>11.2 unverändert</p>

<p>11.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>11.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in getrennten Wahlgängen bestimmt; die Beisitzer können in einem Wahlgang bestimmt werden, wenn dies der Versammlungsleiter bestimmt bzw. wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sollte bis zum Ablauf der Amtsperiode noch keine erneute Wahl stattgefunden haben, so bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl im Amt.</p> <p>11.5 Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis dahin verwaltet ein unverzüglich vom Vorstand zu wählendes anderes Vorstandsmitglied zusätzlich das freigewordene Amt.</p> <p>11.6 Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen.</p> <p>11.7 Der Vorstand kann zudem weitere beratende Mitglieder kooptieren, die berechtigt sind mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.</p>	<p>11.3 unverändert</p> <p>11.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in getrennten Wahlgängen bestimmt; die Beisitzer können in einem Wahlgang bestimmt werden, wenn dies der Versammlungsleiter bestimmt bzw. wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sollte bis zum Ablauf der Amtsperiode noch keine erneute Wahl stattgefunden haben, so bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl im Amt.</p> <p>11.5 unverändert</p> <p>11.6 unverändert</p> <p>11.7 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Beirat</p> <p>12.1 Der Beirat berät den Vorstand. Er bringt die Sachkunde und Kenntnisse seiner Mitglieder aus den Teilräumen Westfalens ein, gibt Anregungen und fördert die Arbeit des Vereins durch Initiativen. Er ist über die wesentlichen Entwicklungen zu informieren. Der Beirat tritt zwei Mal jährlich zusammen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beirat</p> <p>12.1 Der Beirat berät den Vorstand. Er bringt die Sachkunde und Kenntnisse seiner Mitglieder aus den Teilräumen Westfalens ein, gibt Anregungen und fördert die Arbeit des Vereins durch Initiativen. Er ist über die wesentlichen Entwicklungen zu informieren. Der Beirat tritt bedarfsgerecht zusammen.</p>

<p>12.2 Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats. Der Vorstand beruft auf Vorschlag des Beirats einen Vorsitzenden.</p> <p>12.3 Durch die Aufgaben des Beirats werden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben von Mitgliederversammlung und Vorstand nicht berührt.</p>	<p>12.2 Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats und auf Vorschlag des Beirats einen Vorsitzenden. Überdies soll der Beirat überwiegend aus Vertretern der Kooperationspartner von Westfalen e. V. gebildet werden.</p> <p>12.3 Die Berufung der Mitglieder des Beirats endet zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand regulär neu gewählt wird. Eine anschließende Neuberufung durch den Vorstand ist möglich.</p> <p>12.4 Durch die Aufgaben des Beirats werden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben von Mitgliederversammlung und Vorstand nicht berührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Geschäftsführer</p> <p>13.1 Der Verein hat einen Geschäftsführer. Dieser wird vom Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden bestellt.</p> <p>13.2 Als Geschäftsführer soll nur eine Persönlichkeit bestellt werden, die über hinreichend große berufliche Erfahrung verfügt und sich durch ihr bisheriges gesellschaftspolitisches Engagement auszeichnet.</p> <p>13.3 Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch den Vorstand festgelegt und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verankert.</p> <p>13.4 Der Geschäftsführer ist im Vorstand verantwortlich und ihm gegenüber berichtspflichtig. Im Übrigen führt er die Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung eigenverantwortlich.</p> <p>13.5 Der Geschäftsführer hat für die laufenden Geschäfte des Vereins die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Geschäftsführung</p> <p>13.1 Der Verein hat bis zu zwei Geschäftsführer. Der oder die Geschäftsführer werden vom Vorstand auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden bestellt.</p> <p>13.2 Als Geschäftsführer sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die über hinreichend große berufliche Erfahrung verfügen und sich durch ihr bisheriges gesellschaftspolitisches Engagement ausgezeichnet haben.</p> <p>13.3 Die Aufgaben der Geschäftsführung werden durch den Vorstand festgelegt und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verankert.</p> <p>13.4 Der Geschäftsführer ist bzw. die Geschäftsführer sind dem Vorstand verantwortlich und ihm gegenüber berichtspflichtig. Im Übrigen führen er oder sie die Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung eigenverantwortlich.</p> <p>13.5 Der Geschäftsführer hat bzw. die Geschäftsführer haben für die laufenden Geschäfte des Vereins die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Er nimmt bzw. sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil.</p>

§ 14
Beschlüsse

14.1 Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat entscheiden, soweit nicht anders in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

14.2 Stimmenmehrheit bedeutet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einem zweiten Wahlgang und weiterer Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme dessen Stellvertreters. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

14.3 Die Wahl des Vorstandes hat, sofern sich mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen, geheim zu erfolgen.

14.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

14.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

14.6 Beschlussfassungen des Vorstandes außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

14.7 Eine Satzungsänderung und Änderung des Zweckes des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 15
Geschäftsjahr und Jahresabschluss

15.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Geschäftsjahr und Jahresabschluss

15.1 unverändert

<p>15.2 Der Jahresabschluss wird in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung präsentiert.</p>	<p>15.2 unverändert</p> <p>15.3 Der Jahresabschluss ist durch mindestens einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Amtszeit des Rechnungsprüfers beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Auflösung</p> <p>16.1 Bei der Auflösung oder beim Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die LWL-Kulturstiftung, Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>16.2 Der Verein löst sich auf, wenn dies auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Verweisung auf das Gesetz</p> <p>Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.</p>	
<p>Hamm, den 02.11.2023</p>	<p>Hamm / Münster, den 19.05.2025</p>